

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 31. Juli** **2013**

Datum	I n h a l t	Seite
24.7.2013	Bayerisches Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe: § 1 Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) § 2 Bayerisches Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ (Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySozKiPädG) § 3 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes 800-21-2-A , 800-21-3-A , 2120-1-UG	439
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes 1100-2-F	449
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2035-1-F , 2030-1-1-F , 2033-1-1-F , 2030-1-4-F	450
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2122-3-UG , 86-7-A	454
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2129-2-1-UG	461
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes 2170-6-A	464
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	465
16.7.2013	Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEPRV) 211-5-I	468
23.7.2013	Zweite Kappungsgrenzenenkungsverordnung – Änderung der Wohnungsgebieteverordnung 400-6-J	470
23.7.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 752-2-W	473
6.7.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-UK	474
15.7.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen 210-3-1-I	482
15.7.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-1-9-WFK	487

Datum	Inhalt	Seite
15.7.2013	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	488
17.7.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes 2170-5-1-A	490
15.7.2013	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Juli 2013 Vf. 9-VII-12 betreffend die Frage, ob Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG und § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 9 und 12 der Satzung über die Eignungsprüfung und Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München gegen die Verfassung verstoßen	491
16.7.2013	Bekanntmachung zur Anpassung der im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und der in der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 2022-1-I , 2022-1-1-I	492

800-21-2-A , 800-21-3-A , 2120-1-UG

Bayerisches Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe

Vom 24. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG)
- § 2 Bayerisches Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ (Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySozKiPädG)
- § 3 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

800-21-2-A

Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG)¹⁾

Teil 1

Allgemeiner Teil

Art. 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe

¹⁾ Art. 1 bis 3 und 9 bis 16 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl L 158 S. 368).

Beschäftigung zu ermöglichen, sowie der Förderung der Integration von im Land lebenden Migrantinnen und Migranten in den bayerischen Arbeitsmarkt.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise mit Berufen, die durch Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Freistaates Bayern unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. ²§ 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) ¹Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Abschlüssen, für die die zuständigen Stellen auf Grund der §§ 9, 54, 66, 67 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der §§ 41, 42a, 42m, 42n der Handwerksordnung Regelungen über Aus- und Fortbildungsprüfungen erlassen haben. ²Eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit Aus- und Fortbildungsregelungen nach §§ 66, 67 BBiG und §§ 42m, 42n der Handwerksordnung ist nur im persönlichen Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eröffnet; maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Bayern eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung

1. auf Abschlüsse im Rahmen der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen; hierfür gilt abschließend das Ingenieurgesetz,
2. auf die Berufsbezeichnungen „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Beratende Ingenieurin“, „Beratender Ingenieur“ sowie „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“; hierfür gelten abschließend das Baukammergesetz und die darauf beruhenden Regelungen,

3. in den Fällen des Qualifikationserwerbs gemäß Art. 6 des Leistungslaufbahngesetzes,
4. für Qualifikationsnachweise, die nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz zu erbringen sind,
5. für den Erwerb der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; hierfür gelten abschließend das Bayerische Lehrerbildungsgesetz und die darauf beruhenden Regelungen,
6. auf die Anerkennung von Bezeichnungen, die auf der Grundlage des Heilberufe-Kammergesetzes von der zuständigen Heilberufekammer ausgesprochen wird, oder
7. auf Dolmetscher- und Übersetzerabschlüsse; hierfür gelten abschließend das Dolmetschergesetz und die darauf beruhenden Regelungen.

(5) ¹Für akademische Qualifikationen, soweit diese nicht Voraussetzung zur Ausübung eines reglementierten Berufs sind, besteht in Abweichung von Abs. 1 und Teil 2 Abschnitt 1 nur die Möglichkeit einer Bewertung auf Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Anlage zum Gesetz vom 16. Mai 2007, BGBl II S. 712). ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, diese Aufgabe auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. ³Die Zuständigkeit kann auch auf länderübergreifende Stellen im Sinn des Satzes 2 übertragen werden.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen über den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) ¹Berufsbildung im Sinn dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. ²Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. ³Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. ⁴Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Abschnitt 1

Nicht reglementierte Berufe

Art. 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die nach Nr. 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrecht-

lich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.

Art. 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie
6. gegebenenfalls ein erteilter Bescheid eines anderen Landes.

(2) ¹Die Unterlagen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Freistaat Bayern eine den Berufsqualifikationen entsprechende

Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Art. 6

Verfahren

(1) ¹Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinn des Art. 3 Abs. 2 erworben hat. ²Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach Art. 5 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach Art. 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ¹In den Fällen von Art. 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des Art. 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

Art. 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach Art. 4 Abs. 1 ergeht schriftlich.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Art. 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Art. 8

Zuständige Stelle

(1) ¹Zuständige Stelle im Sinn dieses Abschnitts ist, vorbehaltlich anderer Regelungen,

1. die Regierung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für schulische Ausbildungsabschlüsse,
2. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
 - a) die Regierung für schulische Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse und
 - b) die Technische Universität München für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer und Sportlehrerinnen und Sportlehrer im freien Beruf,
3. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine Berufsqualifikation auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie für Staatlich geprüfte Forstingenieurinnen und Staatlich geprüfte Forstingenieure und Staatlich geprüfte Forstassessorinnen und Staatlich geprüfte Forstassessoren,
4. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für eine nach der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelten Berufsbildung,
5. die Industrie- und Handelskammer bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe geregelt ist,
6. die Handwerkskammer bei einer Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
7. die Landesärzte-, Landeszahnärzte-, Landestierärzte- oder die Landesapothekerkammer für die Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich oder

8. in sonstigen Fällen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

²Im Übrigen wird auf die Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen.

(2) ¹Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. ²Soweit Zuständigkeiten bei einer oder mehreren Regierungen konzentriert werden sollen, hat dies im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erfolgen. ³Die Zuständigkeit kann bei Bedarf auf länderübergreifende Stellen im Sinn des Satzes 1 übertragen werden.

(3) ¹Zuständige Stellen nach Abs. 1 können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz in einem anderen Land sein kann, wahrgenommen werden. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

Abschnitt 2

Reglementierte Berufe

Art. 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) ¹Die Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs. ²Bei dieser Entscheidung gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl im Freistaat Bayern als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Freistaat Bayern nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

Art. 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach Art. 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.

Art. 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des

Antragstellers zu berücksichtigen. ²Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 zu beschränken. ³Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

Art. 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,
6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie
7. gegebenenfalls ein erteilter Bescheid eines anderen Landes.

(2) ¹Die Unterlagen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ³Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ⁴Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) ¹Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer an-

gemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. ²Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Freistaat Bayern eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Art. 13

Verfahren

(1) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach Art. 12 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach Art. 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 2 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(2) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Für Antragsteller, die

ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) ¹In den Fällen von Art. 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 2 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des Art. 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 2 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(4) ¹Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. ²Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist zuständige Stelle im Sinn dieses Abschnitts, soweit nicht durch das jeweilige Fachrecht bestimmt, für Fachsportlehrerinnen und Fachsportlehrer im freien Beruf mit staatlicher Prüfung die Technische Universität München, für schulische Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse die Regierung.

(5) ¹Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. ²Soweit Zuständigkeiten bei einer oder mehreren Regierungen konzentriert werden sollen, hat dies im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erfolgen. ³Die Zuständigkeit kann bei Bedarf auf länderübergreifende Stellen im Sinn des Satzes 1 übertragen werden.

(6) ¹Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz in einem anderen Land sein kann, wahrgenommen werden. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

Art. 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach Art. 5 Abs. 1, 4 und 5 oder Art. 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der

entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ³Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach Art. 4 oder Art. 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

Art. 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ²Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 16

Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik geführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, bayerischer Referenzberuf oder bayerische Referenzausbildung,
3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung sowie eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber sowie
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) ¹Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach Abs. 3 Nr. 2 sind freiwillig. ³Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu übermitteln.

(6) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, den zeitlichen Abstand der Erhebung zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in Art. 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach Art. 15 Abs. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes betreffen, und
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 2

800-21-3-A

**Bayerisches Gesetz
über das Führen der Berufsbezeichnungen
„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder
„Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“
und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“
oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“
(Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz
– BaySozKiPädG)**

Art. 1

„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“
oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“

(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ darf führen, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Sozialen Arbeit und eines exemplarischen Lernfelds,
 - b) systematischen Kenntnissen wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Sozialen Arbeit im Allgemeinen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Methoden, Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Sozialer Arbeit auf dem Hinter-

grund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,

- e) exemplarischen Einblicken und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in einem Forschungs- und Entwicklungsgebiet der Sozialen Arbeit,
- f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und
- g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,

3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Soziale Arbeit bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse für die Verwaltung vermittelt,

4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und

5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

Art. 2

„Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“
oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“

(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ darf führen, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen, insbesondere vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Umsetzung der im ersten Abschnitt der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zugrunde gelegten Bildungs- und Erziehungsziele, vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt bei
 - a) der Qualität der Erwachsenen-Kind-Interaktion und der entsprechenden sprachlichen Kommunikation,
 - b) der professionellen Begleitung kindlicher Lernprozesse,
 - c) der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien sowie bei
 - d) der Unterstützung von Eltern bei der Förderung ihrer Kinder in der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den Kinderrechten und den für die Kinderbetreuung bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene, vor allem zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, zur Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag), sowie Kenntnisse für die Verwaltung vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. Praxisanteile an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

Art. 3

Ausländische Abschlüsse

(1) Die Voraussetzung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) einem Studiengang nach Art. 1 Abs. 2 gleichwertig ist,
2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten

Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,

3. nachweislich über

- a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
- b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse für die Verwaltung

verfügt.

(2) Die Voraussetzung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 2 Abs. 2 gleichwertig ist,

2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination hervorgeht,

3. nachweislich über

- a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
- b) Kenntnisse des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und
- c) Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Bayern

verfügt.

Art. 4

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer eine der in diesem Gesetz geregelten Berufsbezeichnungen allein oder in einer Verbindung führt, obwohl er die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt oder wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Art. 5

Zuständigkeit

¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Es kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen.

Art. 6

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1. das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 11 BayBQFG in den Fällen des Art. 3 und
 3. das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren in den Fällen des Art. 3
- zu bestimmen.

Art. 7

Übergangsvorschriften

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen in sozialen Berufen gelten fort.

(2) Die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. innerhalb Deutschlands einen Diplomstudien- gang der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern einschließlich einer eingegliederten Praxisausbildung im Umfang von mindestens zwei praktischen Studiensemestern erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. einen Studiengang nach Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 2 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.

(3) ¹Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) über ein Einvernehmen bzw. gemäß Art. 76 Abs. 1 BayHSchG über eine staatliche Anerkennung verfügen, die Feststellung nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 beantragt werden. ²Die Feststellung gilt für Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium spätestens zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

§ 3

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Lebensmittelsicherheit“ durch das Wort „Veterinärwesen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.“

2. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die nicht in Deutschland abgelegt wurden, bestimmt sich nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.“

3. In § 31 Abs. 3 werden nach den Worten „Richtlinie 2005/36/EG“ die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl L 158 S. 368)“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-2-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

Vom 24. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Worte „– BayFraktG“ angefügt.

2. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen sind zulässig. ²Die Fraktionen sind verpflichtet, die Höhe der nach Satz 1 gezahlten Vergütungen an die einzelnen Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen in der Rechnungslegung nach Art. 6 zu veröffentlichen.“

3. Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen unter Angabe des Gesamtbetrags, der Zahl der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und der an diese Fraktionsmitglieder gezahlten Einzelbeträge.“

4. Art. 11 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 24. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Neunten Teils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“.

2. In Art. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Ermittlung der Zahl der in der Regel Beschäftigten im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, sofern die entsprechende Stelle künftig nachbesetzt werden soll, Beschäftigte in der Elternzeit sowie ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte mitzuzählen.“

3. In Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

4. In Art. 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „Krankenpflegegesetz“ ein Komma und die Worte „dem Altenpflegegesetz, dem MTA-Gesetz“ eingefügt.

5. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 einleitender Satzteil werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

6. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne volle Rechtspersönlichkeit“ durch die Worte „gemeinsamen Einrichtung mit der Bezeichnung Jobcenter nach §§ 6d, 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. Art. 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist, kann durch einstimmigen Beschluss dem Vorsitzenden die Entscheidung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern übertragen werden; in dem Beschluss sind die Angelegenheiten zu bestimmen.“

- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Der Vorsitzende hat die Personalratsmitglieder regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. ⁵Sobald ein Personalratsmitglied einem Beschluss nach Satz 1 widerspricht, gilt dieser als aufgehoben.“

8. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „sowie ein Mitglied entweder einer zugeordneten Stufenvertretung oder eines zugeordneten Gesamtpersonalrats“ werden gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gleiches gilt hinsichtlich je eines Mitglieds der Stufenvertretungen, die bei den übergeordneten Dienststellen bestehen, oder eines Mitglieds des zugeordneten Gesamtpersonalrats.“

9. In Art. 39 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in einem Fall des Art. 70 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „in den Fällen von Art. 47 Abs. 2 und 3, Art. 70 Abs. 2 Satz 4 und Art. 77 Abs. 3“ ersetzt.

10. Art. 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „sowie ein Mitglied entweder einer zugeordneten Stufenvertretung oder eines zugeordneten Gesamtpersonalrats“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Gleiches gilt hinsichtlich je eines Mitglieds der Stufenvertretungen, die bei den übergeordneten Dienststellen bestehen, oder eines Mitglieds des zugeordneten Gesamtpersonalrats.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. Art. 53 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als besondere Gruppen gelten:

1. für die Bildung der Bezirkspersonalräte bei den Regierungen die Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen und die Lehrer an beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachoberschulen,
2. für die Bildung des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils die Lehrer an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen, Förderschulen samt Schulen für Kranke, Grundschulen und Mittelschulen,
3. für die Bildung des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium des Innern

- a) die Beamten der Landespolizei und
- b) der Bereitschaftspolizei;

hierbei sind die Beamten des Landeskriminalamts, des Polizeiverwaltungsamts und des Landesamts für Verfassungsschutz der Gruppe der Beamten der Landespolizei zuzurechnen.“

12. Art. 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Endgrundgehalt“ die Worte „oder höherer Amtszulage“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Sofern für eine Auswahlentscheidung eine Binnendifferenzierung nach Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 7 LlbG vorzunehmen ist, sind auch die Bewertungen der wesentlichen Beurteilungskriterien mitzuteilen.“

- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

13. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 76 Abs.“ die Worte „1 Satz 1 Nr. 10 und Abs.“ eingefügt.

14. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. Eingruppierung;“.

- b) In Nr. 14 werden nach den Worten „nach § 20 BeamtStG“ die Worte „oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung“ eingefügt.

15. In Art. 78 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 2 Sätze 3 bis 5“ ersetzt.

16. In Art. 79 Abs. 3 werden die Worte „oder dem Sicherheitsausschuß“ gestrichen.

17. Art. 80a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden folgender neuer Satz 3 und folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„³Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft beträgt fünf Jahre. ⁴Sie beginnt mit dem Ablauf der vorangegangenen Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft. ⁵Die Amtszeit endet am 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6; nach dem Wort „Mitglied“ werden die Worte „und bestimmt bis zu zwei stellvertretende Mitglieder“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis ihrer Mitglieder. ²Die Arbeitsgemeinschaft kann aus dem Kreis der Hauptpersonalräte eine Person wählen, die den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte unterstützt und mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnimmt.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

- d) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden bestimmt aus dem Kreis der Hauptschwerbehindertenvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Dienstbehörden, bei denen keine Hauptschwerbehindertenvertretung gebildet ist, einen Vertreter. ²Die Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen bestimmen aus ihrem Kreis einen Vertreter. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 bestimmten Vertreter sollen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft beratend teilnehmen.“

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7; die Zahl „40,“ wird gestrichen.

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8.

18. Art. 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „und 47 Abs. 2“ durch die Worte „, 47 Abs. 2 sowie Art. 53a und 56“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Die“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes sowie die“ ersetzt und nach den Worten „§§ 92 bis 96a“ die Worte „des Arbeitsgerichtsgesetzes“ eingefügt.
19. In Art. 83a Satz 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 2 BayKJHG“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
20. Art. 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Stufenvertretungen gelten die Vorschriften von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entsprechend.“

21. Der Neunte Teil wird aufgehoben.
22. In Art. 90 Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen.
23. Es wird folgender Art. 91 eingefügt:

„Art. 91

Die Bezeichnung Grundschulen und Mittelschulen im Sinn dieses Gesetzes schließt die staatlichen Hauptschulen mit ein, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2012 die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), allein oder im Verbund nicht erfüllen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs“ die Worte „sowie Voraussetzungen und Umfang einer Abgeltung“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des Art. 23 die Worte „Zeit gesundheitsschädigender Verwendung“ durch die Worte „besondere Verwendungen“ ersetzt.
2. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - c) In der Überschrift werden die Worte „Zeit gesundheitsschädigender Verwendung“ durch die Worte „besondere Verwendungen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „war,“ die Worte „sowie die Zeit einer besonderen Auslandsverwendung (Art. 64 Abs. 2)“ eingefügt.
3. In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „470“ durch die Zahl „525“ ersetzt.
4. In Art. 36 Abs. 1 Satz 3 und Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „und Art. 27“ durch die Worte „, Art. 27 und 73“ ersetzt.
5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Zahl „470“ durch die Zahl „525“ ersetzt.
6. In Art. 101 Abs. 6 Nr. 15 werden die Worte „am 31. August 2006“ durch die Worte „bis zum 22. Februar 2002“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das Vorliegen für den Dienstposten zwingend erforderlicher Anforderungen ist zu beachten.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Grundlagen für die Entscheidung des Dienstherrn können dienstliche Beurteilungen und wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren, wie insbesondere systematisierte Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews oder Assessment-Center sein, sofern diese von Auswahlkommissionen durchgeführt werden.“

d) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Werden für eine Auswahlentscheidung dienstliche Beurteilungen sowie weitere verschiedene Auswahlmethoden nach Satz 4 verwandt, bestimmt der Dienstherr die Gewichtung.“

2. In Art. 56 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt auch für Beamte und Beamtinnen, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt wurden.“

3. Art. 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei Beamten und Beamtinnen, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen

Spitzenverbänden beurlaubt wurden, erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit der Fraktion, der Vertretungskörperschaft oder dem Spitzenverband.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 3 Nrn. 3 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2122-3-UG , 86-7-A

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom 24. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Bereich der ärztlichen Fortbildung kann die Landesärztekammer in einer Satzung insbesondere Regelungen treffen über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats und die Vergabe und Erfassung von Fortbildungspunkten.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgende Sätze 3 bis 9 eingefügt:

„²Übt der Betreffende den ärztlichen Beruf im Bereich mehrerer ärztlicher Kreisverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich in dem Kreisverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende überwiegend ärztlich tätig ist. ³Ist dies durch die betroffenen ärztlichen Bezirksverbände nach Abs. 6 Satz 7 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist der Betreffende von der Landesärztekammer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, in welchem ärztlichen Kreis-

verband eine Mitgliedschaft begründet werden soll. ⁴Die Erklärung ist schriftlich abzugeben und nicht widerruflich; die betroffenen Kreis- und Bezirksverbände sind von der Landesärztekammer über die abgegebene Erklärung schriftlich zu unterrichten. ⁵Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Landesärztekammer durch ein Losverfahren, in welchem ärztlichen Kreisverband die Mitgliedschaft begründet wird. ⁶Dem Betreffenden sowie den beteiligten Kreis- und Bezirksverbänden ist die Entscheidung der Landesärztekammer schriftlich mitzuteilen. ⁷Der Betreffende ist über das in den Sätzen 4 bis 6 bestimmte Verfahren vorab aufzuklären; das Losverfahren darf erst durchgeführt werden, wenn die Aufklärung nachweislich erfolgt ist. ⁸Ändern sich die für die Begründung der Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Mitglieds und teilt das Mitglied dies dem zuständigen ärztlichen Bezirksverband mit oder erhält dieser auf anderem Wege hiervon Kenntnis, ist das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband nach den Sätzen 1 bis 7 erneut durchzuführen. ⁹Das Nähere regelt die Meldeordnung nach Abs. 7.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 10.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lässt die Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband nach Abs. 2 unberührt. ²Die nähere Ausgestaltung der sich aus einer mehrfachen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten eines Mitglieds bleibt den Satzungen der Berufsvertretungen vorbehalten.“

- c) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „melden“ die Worte „; im Fall einer ärztlichen

Tätigkeit im Bereich mehrerer ärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen ärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung besteht.“

cc) Es werden folgender neuer Satz 6 und folgende Sätze 7 und 8 eingefügt:

„⁶Übt das Mitglied eine ärztliche Tätigkeit an mehreren Standorten aus oder liegt bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung vor, unterrichtet der ärztliche Bezirksverband die für die weiteren Tätigkeitsorte zuständigen Berufsvertretungen über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; dies gilt entsprechend, wenn die Zuständigkeit vollständig auf eine andere Berufsvertretung übergeht. ⁷Die nach Satz 6 Halbsatz 1 betroffenen ärztlichen Bezirksverbände stimmen sich anhand der vorliegenden Angaben des Mitglieds darüber ab, bei welcher Berufsvertretung die Mitgliedschaft nach Abs. 2 Satz 2 begründet wird. ⁸Führt die Abstimmung nach Satz 7 zu keinem Ergebnis oder ist die Feststellung des Bestehens einer Mitgliedschaft aus anderen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, übermittelt der gemäß Satz 1 befasste ärztliche Bezirksverband die zur Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 Sätze 3 bis 7 erforderlichen Daten in Bezug auf das Mitglied an die Landesärztekammer.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.

ee) Es wird folgender Satz 10 angefügt:

„¹⁰Der zuständige ärztliche Bezirksverband kann die Erfüllung der Melde- und

Anzeigepflicht nach den Sätzen 1 bis 4 gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen.“

e) In Abs. 7 werden nach dem Wort „über“ die Worte „das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft nach Abs. 2 und“ eingefügt.

f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„mitzuteilen sind dabei der vollständige Name, gegebenenfalls ein abweichender Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie die vollständige Wohnanschrift.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Weitergabe der Daten an den für die Entgegennahme der Meldung nach Abs. 6 Satz 1 zuständigen ärztlichen Bezirksverband und den ärztlichen Kreisverband, bei dem die Mitgliedschaft nach Abs. 2 besteht, ist zulässig.“

g) In Abs. 9 werden die Worte „sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen beim berufsständischen Versorgungswerk von Bedeutung sein kann“ durch die Worte „sowie sonstige Informationen, insbesondere über den Tod oder den dauerhaften Wegfall der Berufszulassung eines Mitglieds, soweit die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des berufsständischen Versorgungswerks liegenden Aufgaben erforderlich ist“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie in Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „2 000“ durch die Zahl „2 500“ ersetzt.

4. Art. 9 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „für die Regierung“ eingefügt.

b) In Halbsatz 2 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „erfasst“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „befindet“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
6. In Art. 14 Abs. 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „für einzelne Berufsangehörige“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Mitglied“ durch die Worte „den Kostenschuldner“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
8. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
9. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des zuständigen ärztlichen Bezirksverbands oder der Landesärztekammer nachzuweisen; die Landesärztekammer ist zuständige Stelle im Sinn von § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631). Die Versicherungspflicht besteht für den Arzt persönlich, es sei denn, der Arzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „Nrn. 1 bis 3“ und nach dem Wort „Berufsordnung“ die Worte „; darin können auch nähere Bestimmungen zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 getroffen werden“ eingefügt.
10. In Art. 20 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
11. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Richtlinie 86/457/EWG vom 15. September 1986 (ABl EG Nr. 267, S. 26), von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1) oder gemäß Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ werden durch die Worte „Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (ABl L 267 S.26), von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl L 165 S. 1) oder gemäß Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49)“ ersetzt.
- bb) Die Worte „dürfen die in der Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin vorgesehene Gebietsbezeichnung führen“ werden durch die Worte „erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „gelten Sätze 1 und 2“ werden durch die Worte „gilt Satz 1“ ersetzt.

12. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Umfang von mindestens der Hälfte“ durch die Worte „geringeren Umfang als“ ersetzt.
- b) In Abs. 8 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

13. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „bis zur Höchstdauer von drei Jahren“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

14. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

15. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden jeweils die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auf Antrag erhält die Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1, wer einen Ausbildungsnachweis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt, der eine Weiterbildung zum Facharzt bescheinigt und nach der Richtlinie 2005/36/EG auch unter Berücksichtigung erworbener Rechte automatisch anerkannt wird. ²Wer einen Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung zum Facharzt besitzt, der nicht nach Satz 1 automatisch anerkannt wird, erhält die Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchst. b, d oder g und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG. ³Die Antragstellenden haben eine Prüfung abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die sie gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG nachweisen, mindestens ein Jahr unter der in der Weiterbildungsordnung nach Art. 35 vorgeschriebenen Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt ihrer Weiterbildung wesentlich von dem in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Inhalt unterscheidet. ⁴Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Weiterbildungsinhalte, in welchen wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt wurden. ⁵Ein Unterschied ist wesentlich, wenn die fehlenden Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen. ⁶Sätze 3 bis 5 gelten nicht, soweit die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnis-

se und Fähigkeiten den wesentlichen Unterschied im Sinn von Satz 3 ausgleichen.“

- c) Es wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) ¹Die Landesärztekammer bestätigt den Antragstellenden binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Die Entscheidung über die Anerkennung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Antragstellenden den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht haben, durch rechtsmittelfähigen Bescheid getroffen und muss begründet werden; im Fall der Anerkennung nach Abs. 5 Sätze 2 bis 6 beträgt die Frist vier Monate. ³Die Bezeichnung im Sinn von Art. 27 ist in deutscher Sprache zu führen.“

- d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

16. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:
 - „4. die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung und Zulassung nach Art. 31 Abs. 2, 4 und 5, sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Ermächtigung und Zulassung,“.
 - dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
 - ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6; nach der Zahl „2“ werden die Worte „sowie die Voraussetzungen für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung“ eingefügt.
 - ff) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In der Weiterbildungsordnung können die Voraussetzungen für die Erteilung sowie die Rücknahme und den Widerruf einer Verbundermächtigung für mehrere in einer Region bestehende und zusammenar-

beitende Weiterbildungsstätten oder für mehrere Weiterbildende in einer Weiterbildungsstätte festgelegt werden, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder einer Zusatzbezeichnung ermächtigt worden sind. ²Dabei darf die Erteilung einer Verbundermächtigung nur vorgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Verbundermächtigung umfassten Weiterbildungsstätten oder Weiterbildenden in einer Weiterbildungsstätte in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinanderfolgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten. ³Praxen niedergelassener Ärzte können in die Verbundermächtigung einbezogen werden, wenn dies für die Weiterbildung erforderlich oder sinnvoll ist.“

17. Vor Art. 37 wird folgender Art. 36a eingefügt:

„Art. 36a

(1) ¹Zuständig für die Verfolgung einer Berufspflichtverletzung eines Arztes ist der ärztliche Bezirksverband, in dessen Bezirk der ärztliche Kreisverband liegt, bei dem die Mitgliedschaft des Arztes besteht. ²Die Verfolgung einer Berufspflichtverletzung ist ausgeschlossen, soweit und solange eine vergleichbare ärztliche Berufsvertretung eines anderen Landes ein Mitglied wegen desselben Sachverhalts berufsrechtlich verfolgt. ³In Fällen des Satzes 2 unterrichtet der zuständige ärztliche Bezirksverband die Berufsvertretung des anderen Landes über ihm bekannte Umstände in Bezug auf das Mitglied, die für die Verfolgung der Berufspflichtverletzung erforderlich sind.

(2) ¹Ärztliche Kreis- und Bezirksverbände, in deren Bereich ein Arzt, auch ohne dort Mitglied zu sein, ärztlich tätig ist, unterrichten den nach Abs. 1 Satz 1 zuständigen Bezirksverband über tatsächliche Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung des Arztes. ²Der nach Abs. 1 Satz 1 zuständige ärztliche Bezirksverband unterrichtet die ärztlichen Berufsvertretungen eines anderen Landes, bei welchen der Arzt ebenfalls Mitglied ist, über die Einleitung, den Gegenstand und den Ausgang eines in Ansehung einer Berufspflichtverletzung durchgeführten berufsaufsichtlichen Verfahrens.“

18. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„²In Verbindung mit der Rüge kann gegen das Mitglied eine Geldbuße bis fünftausend Euro verhängt werden, die zugunsten sozialer Einrichtungen der

Kammer zu zahlen ist. ³Art. 40 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „gilt Art. 66 Abs. 2“ durch die Worte „gelten Art. 66 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 3“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Zustellung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Art. 67,“ durch die Worte „Art. 67 Abs. 1, 2 und 4, Art.“ ersetzt.

19. In Art. 40 Abs. 1 werden die Worte „gegenüber den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände“ durch die Worte „sowie für die von ihnen erlassenen verwaltungsrechtlichen Anordnungen“ ersetzt.

20. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und“ durch die Worte „die nach Maßgabe von § 10b Abs. 1 der Bundesärzteordnung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Dokumente“ die Worte „und teilt der Landesärztekammer außerdem den vollständigen Namen, gegebenenfalls einen abweichenden Geburtsnamen, die vollständige Wohnanschrift sowie die Anschrift des Ortes oder der Orte mit, an denen der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder werden soll“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

21. Nach Art. 51 wird folgender Art. 51a eingefügt:

„Art. 51a

Verwaltungsverfahren nach diesem Teil können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

22. Art. 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 4 Abs. 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Landesapothekerkammer auch Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder an die Bayerische Apothekerversorgung übermittelt.“

23. Es wird folgender Art. 64a eingefügt:

„Art. 64a

(1) Für die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt Abschnitt IV des Ersten Teils mit Ausnahme des Art. 35 Abs. 3 entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) ¹Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Gebiet psychotherapeutischer Tätigkeit (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen. ²Mehrere Bezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.

(3) ¹Eine Bezeichnung nach Abs. 2 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. ²Über die Anerkennung entscheidet die Kammer. ³Das Nähere regelt die Weiterbildungsordnung. ⁴Die Kammer kann in der Weiterbildungsordnung von Art. 30 Abs. 2, 4 Satz 1 und Abs. 6 abweichende Bestimmungen treffen sowie im Einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. ⁵Art. 58 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Abgesehen von Satz 5 kann die Kammer bei der Einführung neuer Gebietsbezeichnungen abweichend von Art. 34 Abs. 1 für einen in der Weiterbildungsordnung zu bestimmenden Erprobungszeitraum Ausnahmen vorsehen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(4) Die Weiterbildungsordnung kann vorsehen, dass die Weiterbildung teilweise in der Praxis des Weiterbildungsteilnehmers durchgeführt werden kann, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und die Weiterbildung unter der verantwortlichen Leitung eines zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten durchgeführt wird.“

24. In Art. 66 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

25. In Art. 67 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

26. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Berufsgerichte vertreten sich wechselseitig im Fall eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 94.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

27. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „sowie für jedes Berufsgericht“ die Worte „und das Landesberufsgericht“ eingefügt.

28. Art. 77 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 200 StPO gilt entsprechend.“

29. Art. 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Untersuchungsführer fasst das Ergebnis seiner Untersuchungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich zusammen. ²Die Zusammenfassung ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller bekannt zu geben.“

30. In Art. 81 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „laden“ die Worte „, es sei denn, dadurch wird die Untersuchung wesentlich erschwert oder der Untersuchungserfolg gefährdet“ eingefügt.

31. Art. 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²§ 207 StPO gilt entsprechend.“

32. In Art. 89 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „abzufassen und“ die Worte „entsprechend § 267 StPO“ eingefügt.

33. In Art. 90 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Geschäftsstelle einzulegen“ die Worte „und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen; die Begründung der Berufung des Beschuldigten muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule unterzeichnet sein“ eingefügt.

34. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

35. In Art. 95 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erkannt“ die Worte „oder der Beschwerdebescheid gemäß Art. 38 Abs. 6 bestätigt“ eingefügt.

36. Art. 96 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt, die dies nach dem Ermessen des Gerichts zulässt, und ergibt eine summarische Prüfung, dass eine Berufspflichtverletzung vorliegt, können die notwendigen Auslagen der Berufsvertretung dem Beschuldigten auferlegt oder nach billigem Ermessen geteilt werden.“

37. Art. 98 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

38. In Art. 101 Abs. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942,

BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Bildung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zuständige Landesbehörde nach § 99 Abs. 1 Satz 4 SGB V sowie für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde nach § 99 Abs. 1 Satz 5 SGB V ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2129-2-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Vom 24. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Bewirtschaftung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Ersten Teils und der Überschrift des Art. 1 wird jeweils das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift des Art. 25 erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
 - c) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „, Kosten von Überwachungsmaßnahmen“ angefügt.
 - d) In der Überschrift des Neunten Teils und der Überschrift des Art. 35 wird jeweils das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
3. In der Überschrift des Ersten Teils wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
4. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.

bbb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. angefallene Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten (Vorbereitung zur Wiederverwendung),“.

ccc) In Nr. 3 werden die Worte „, Bauschutt und kompostierbare Stoffe, weitestgehend“ durch die Worte „und Bauschutt, durch Verfahren gemäß § 3 Abs. 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ und die Worte „stoffliche Abfallverwertung“ durch das Wort „Recycling“ ersetzt.

ddd) Nrn. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. nicht durch Recycling verwertbare Abfälle auf sonstige Weise, insbesondere durch Verfüllung und energetische Verwertung, zu verwerten (sonstige Verwertung),

5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Rangfolge der Ziele ergibt sich aus der Reihenfolge der Nennung in Satz 1.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ werden durch die Worte „Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere der §§ 6, 7 und 8 KrWG,“ ersetzt.

c) In Abs. 2 und 3 einleitender Satzteil wird jeweils das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.

5. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Kreislauf-

wirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 25 KrWG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „beseitigt“ durch das Wort „entsorgt“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern“ durch die Worte „und umweltverträglich zu entsorgen“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sind zur Entsorgung nach Maßgabe der Anforderungen aus § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 KrWG sowie unter Berücksichtigung der Verwertungsquoten nach § 14 Abs. 2 und 3 KrWG verpflichtet. ²Soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ökologisch effizient ist, sollen höhere Verwertungsquoten als nach § 14 Abs. 2 und 3 KrWG angestrebt werden.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Erfassungssysteme zur stofflichen Verwertung vorzuhalten, die mindestens Wertstoffhöfe oder, soweit nicht gesonderte Holsysteme eingeführt sind oder werden, sonstige Bringsysteme wenigstens für Glas-, Papier-, Metall- und Kunststoffabfälle sowie, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, für Bioabfälle umfassen.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Nrn. 1 bis 4“ und die Worte „verwertet oder nach Maßgabe der Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV abgelagert“ durch die Worte „umweltverträglich beseitigt“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Abkürzung „DepV“ durch die Worte „der Deponieverordnung“ ersetzt.

7. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusammenschlüssen“ die Worte „für deren Gebiet“ eingefügt.

b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Kompostieren pflanzlicher Abfälle allein oder zusammen mit organischen Bestandteilen von Abfällen aus Haushaltungen“ durch die Worte „Entsorgen von Bioabfällen“ ersetzt.

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 13 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 17 KrWG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 25 KrWG“ ersetzt.

b) Abs. 5 Nr. 1a erhält folgende Fassung:

„1a. durch die erhobenen Gebühren und Beiträge alle Kosten für die Abfallablagerung abgedeckt werden müssen, d.h. die Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie oder einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum Lagern von Abfällen im Sinn des § 44 Abs. 4 KrWG einschließlich der Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren,“.

9. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

10. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Unter Beachtung der Zielhierarchie des Art. 1 Abs. 1 sind gefährliche Abfälle im Sinn von § 3 Abs. 5 und § 48 Satz 2 KrWG vorrangig zu verwerten.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; die Worte „des § 41 KrW-/AbfG“ werden durch die Worte „von § 3 Abs. 5 und § 48 Satz 2 KrWG“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

11. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Abfallwirtschaftsplan hat die Festlegungen nach § 30 KrWG zu enthalten

- und ist nach Maßgabe der §§ 31 und 32 KrWG aufzustellen.“
- bb) Satz 6 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
12. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und sonstige Entsorgung“ durch die Worte „, insbesondere durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling, und deren Beseitigung“ ersetzt.
13. Art 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwertung“ die Worte „, insbesondere zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling,“ eingefügt und wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
14. In Art. 21 Abs. 1 werden die Worte „§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
15. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Satz 1 Nrn. 1 bis 5“ ersetzt und die Worte „nur noch für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, danach“ gestrichen.
16. Art. 25 wird aufgehoben.
17. In Art. 29 Abs. 1 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
18. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Kosten von Überwachungsmaßnahmen“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; das Wort „Gemeinschaften“ wird durch das Wort „Union“ und die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ werden durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen, die bei der Überwachung von Deponien, sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen und Abfallverwertungsanlagen sowie von Anlagen, in denen Abfälle mitbeseitigt oder mitverwertet werden, entstehen, trägt der Anlagenbetreiber. ²Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben und deren Untersuchung entstehen, trägt die nach § 47 Abs. 3 KrWG zur Auskunft verpflichtete Person. ³In den sonstigen Fällen trägt die überwachte Person die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.“
19. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Halbsatz 1 wird neuer Satz 1; das Wort „Gemeinschaften“ wird durch das Wort „Union“ und die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird neuer Satz 2; das Wort „es“ wird durch die Worte „Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt und nach den Worten „in den“ werden die Worte „in Satz 1“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
20. In der Überschrift des Neunten Teils wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 Buchst. a am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2170-6-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Vom 24. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Blinde“ die Worte „und taubblinde“ eingefügt und das Wort „blindheitsbedingten“ durch die Worte „durch diese Behinderungen bedingten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinn von Abs. 2 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. ²Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 v.H. vor.

(4) ¹Vorübergehende Seh- oder Hörstörungen sind nicht zu berücksichtigen. ²Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Taubblinde Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Betrags nach Satz 1.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Blinde Menschen“ durch die Worte „Berechtigte nach diesem Gesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Das“ durch die Worte „Die Regelung nach Satz 1“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil und in Nr. 4 werden jeweils nach dem Wort „Blindheit“ die Worte „oder Taubblindheit“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „blinde“ die Worte „oder taubblinde“ eingefügt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „blinden“ die Worte „oder taubblinden“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „blinde“ die Worte „oder taubblinde“ eingefügt und das Wort „blindheitsbedingter“ durch die Worte „der in Art. 1 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

5. Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 entsteht der Anspruch auf Blindengeld für taubblinde Menschen am 1. Januar 2013, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2013 gestellt wurde, nicht aber vor dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 24. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 57 werden die Worte „ständiger Vertreter“ angefügt.
- b) Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a Erweiterte Schulleitung“.

2. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 und folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. ⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.“

3. Dem Art. 30 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.“

4. Art. 30a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. In Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „pflegebedürftig“ ein Komma eingefügt.

6. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ständiger Vertreter“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für jede Schule ist eine Person mit der Stellvertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (ständiger Vertreter) zu betrauen; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.“

7. Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Erweiterte Schulleitung

(1) ¹An staatlichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 eine erweiterte Schulleitung einrichten. ²Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel.

(2) ¹Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist, dass dies auf Grund

der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte sowie auf Grund der Struktur der Schulart zweckdienlich ist. ²Dabei sind auch die Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut ist, einzubeziehen, soweit sie einer Schulart angehören, welche die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur gemäß Satz 1 aufweist.

(3) ¹Die erweiterte Schulleitung besteht aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Mindestanzahl der Lehrkräfte und Struktur der Schulart, festzulegen sowie das Auswahlverfahren zu regeln.“

8. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „weisungsbefugt“ durch das Wort „weisungsberechtigt“ ersetzt.
9. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Eltern“ durch die Worte „früheren Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nr. 12 werden nach der Zahl „29“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
10. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Worte „und der Berufsschulen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei von der“ durch die Worte „drei von der“ und die Worte „und der Schülerausschuss“ durch die Worte „, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,

7. Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; die Worte „zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen“ werden durch die Worte „einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen; es entscheidet über den Sitzungsturnus“ ersetzt.

g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; nach dem Wort „Beschlussfassung“ werden die Worte „; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen“ eingefügt.

11. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. c wird aufgehoben.

b) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

12. Art. 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule

- mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.“
13. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge“ durch die Worte „wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands,“ ersetzt.
14. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; nach dem Wort „müssen“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ wird das Wort „ferner“ eingefügt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
15. Art. 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Zur staatlichen Schulaufsicht gehören
1. die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens,
 2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,
 3. die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen,
 4. die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal und
 5. die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben.
- ²Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten schulartübergreifend zusammen.“
16. Dem Art. 113c wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Auf Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation gemäß Abs. 1 Satz 2 treffen die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden Zielvereinbarungen. ²Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen ihre Umsetzung und nehmen eine Überprüfung der vereinbarten Ziele vor. ³Abs. 3 bleibt unberührt.“
17. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

211-5-I

Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEPRV)

Vom 16. Juli 2013

Auf Grund von § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1122), und Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710, ber. 2012, S. 44), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zugriffsberechtigungen

(1) ¹Der Leiter des Standesamts legt für die Standesbeamten und Mitarbeiter seines Standesamts die Berechtigung fest, Registereinträge anderer an das zentrale elektronische Personenstandsregister angeschlossener Standesämter einzusehen (Berechtigungsstufe Z). ²Dies setzt voraus, dass die Standesbeamten oder Mitarbeiter mindestens die Berechtigungsstufe C nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Personenstandsverordnung (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl I S. 2263), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1122), besitzen. ³Bei Verlust einer der Voraussetzungen ist die Berechtigung durch den Leiter des Standesamts unverzüglich aufzuheben.

(2) Für die Aufhebung einer Berechtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 PStV gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Der Leiter des Standesamts gewährt dem jeweiligen Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion auf Verlangen Einsichtnahme in die Personenstandsregister. ²Als Berechtigung darf nur die Berechtigungsstufe C nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PStV festgelegt werden; ein Zugriff auf das automatisierte Abrufverfahren ist nicht zulässig. ³Wird der Zugriff auf die Registereinträge zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion nicht mehr benötigt, ist die Berechtigung durch den Leiter des Standesamts unverzüglich aufzuheben.

(4) ¹Die Berechtigung, auf alle technischen Komponenten der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie des automatisierten Abrufverfahrens zuzugreifen (technisches Administrationsrecht), wird von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern vergeben; ein Zugriff auf Registerdaten ist nicht zulässig. ²Das technische Administrationsrecht darf an nichtbeamtete Personen

nur vergeben werden, sofern diese eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz abgegeben haben.

§ 2

Benutzerverwaltung

(1) ¹Der Leiter des Standesamts nimmt die Benutzerverwaltung für die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie für das automatisierte Abrufverfahren für den Bereich des jeweiligen Standesamts wahr (Benutzerverwaltungsrecht). ²Er richtet für die Standesbeamten, die Mitarbeiter des Standesamts und die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden überprüfbar die Benutzerkonten mit den Berechtigungsstufen ein und löscht diese.

(2) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern nimmt die Benutzerverwaltung der Leiter der Standesämter und der technischen Administratoren nach § 1 Abs. 4 wahr. ²Sie richtet für die Leiter der Standesämter überprüfbar die Benutzerkonten mit den Benutzerverwaltungsrechten ein und löscht diese.

§ 3

Datenübermittlung

(1) ¹Die Datenübermittlung zwischen Registerverfahren und Fachverfahren im Sinn des § 11 PStV ist durch eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik und durch die Verwendung von digitalen Zertifikaten der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung betriebenen Zertifizierungsstelle abzusichern. ²Gleiches gilt für eine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren und für die Nutzung des Web-Clients.

(2) Eine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren ist nicht zulässig, wenn

1. die Benutzung eines Eintrags nach Ablauf der personenstandsrechtlichen Fortführungsfrist archivrechtlichen Vorschriften unterliegt oder
2. die Daten im Übermittlungsersuchen nicht mit den gespeicherten Daten übereinstimmen.

(3) ¹Zu Einträgen mit Sperrvermerk dürfen bei der Suche im automatisierten Abrufverfahren ausschließ-

lich die Registrierungsdaten mit dem Hinweis, dass ein Sperrvermerk vorhanden ist, mitgeteilt werden. ²Bei Sperrvermerken nach § 64 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ist das anfragende Standesamt zusätzlich darauf hinzuweisen, dass es der Zeugenschutzdienststelle das Benutzungersuchen unverzüglich mitzuteilen hat. ³Satz 2 gilt auch für die Suche oder Einsichtnahme im eigenen Personenstandsregister des Standesamts.

§ 4

Protokollierung

(1) Die Protokolle nach Art. 7a Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) müssen enthalten

1. bei einem lesenden Zugriff oder einer Suchanfrage die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit sowie die abrufende Person und das Standesamt,
2. bei einem schreibenden Zugriff den Tag und die Uhrzeit sowie die schreibende Person und das Standesamt.

(2) ¹Die Berechtigung, Protokolldaten einzusehen (Berechtigungsstufe P), wird durch den Leiter des Standesamts festgelegt. ²Er gewährt dem jeweiligen Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion auf Verlangen Einsichtnahme in die Protokolldaten des Standesamts. ³§ 1 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Stichproben nach Art. 7a Abs. 3 Satz 4 AGPStG müssen von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern jährlich bei zwei Standesämtern im Zuständigkeitsbereich einer jeden unteren Aufsichtsbehörde gezogen werden. ²Die Stichproben enthalten nur die Protokolldaten bezüglich Suchanfragen oder Einsichtnahmen in die Personenstandsregister vorrangig über das automatisierte Abrufverfahren. ³Sie sollen bei kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr als hundert und bei kreisfreien Städten nicht mehr als zweihundert dieser Protokolldaten umfassen. ⁴Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat die Stichproben den jeweiligen Standesämtern und Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. ⁵Eine elektronische Übermittlung der Stichproben ist durch eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik abzusichern.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 4 Abs. 3 am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 16. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

400-6-J

Zweite Kappungsgrenzesenkungsverordnung

Vom 23. Juli 2013

Auf Grund von § 558 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, ber. S. 2909; 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebiete nach §§ 577a und 558 BGB (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) vom 15. Mai 2012 (GVBl S. 189, BayRS 400-6-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2013 (GVBl S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Die in der **Anlage 2** aufgeführten Gemeinden sind Gebiete im Sinn des § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB, in denen die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen 15 v.H. beträgt.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) ¹§ 1b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ²Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 14. Mai 2018 außer Kraft.“

4. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
5. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2
(zu § 1b)**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Stadt**

Ingolstadt

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz

Wackersberg

Wolfratshausen

Landkreis Dachau

Dachau

Karlsfeld

Landkreis Ebersberg

Anzing

Emmering

Forstinning

Glonn

Grafing b.München

Kirchseon

Pliening

Poing

Vaterstetten

Zorneding

Landkreis Erding

Dorfen

Erding

Neuching

Oberding

Wörth

Landkreis Freising

Attenkirchen

Eching

Freising

Moosburg a.d.Isar

Neufahrn b.Freising

Rudelzhausen

Landkreis Fürstenfeldbruck

Adelshofen

Alling

Althegnenberg

Eichenau

Fürstenfeldbruck

Germering

Gröbenzell

Maisach

Mammendorf

Mittelstetten

Olching

Puchheim

Türkenfeld

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Murnau a.Staffelsee

Landkreis Landsberg am Lech

Dießen a.Ammersee

Greifenberg

Schondorf a.Ammersee

Utting a.Ammersee

Landkreis Miesbach

Gmund a.Tegernsee

Miesbach

Landkreis München

Aschheim

Baierbrunn

Garching b.München

Gräfelfing

Grasbrunn

Haar

Höhenkirchen-Siegersbrunn

Hohenbrunn

Ismaning

Kirchheim b.München

Neubiberg

Neuried

Oberhaching

Oberschleißheim

Ottobrunn

Planegg

Putzbrunn

Straßlach-Dingharting

Taufkirchen

Unterhaching

Unterschleißheim

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling

Landkreis Starnberg

Berg

Gilching

Herrsching a.Ammersee

Krailling

Pöcking

Weßling

Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Bernried am Starnberger See

Weilheim i.OB

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Stadt**

Regensburg

Landkreis Regensburg

Lappersdorf

Neutraubling

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Stadt**

Bamberg

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen
Fürth
Nürnberg

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte**

Aschaffenburg
Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte**

Augsburg
Kempten (Allgäu)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 23. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

752-2-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Juli 2013

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2013 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird § 2.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „stellvertretenden Leiter oder eine stellvertretende Leiterin (Stellvertretung)“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Textilkennzeichnung

Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Septem-

ber 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl L 272 S. 1, ber. ABl L 120 S. 16).“

4. Der bisherige § 14 wird § 15.
5. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, den 23. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-5-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 6. Juli 2013

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2012 (GVBl S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 Teil 1 wird in Nr. 1.4 Spalte 2, Nr. 1.8 Spalte 2, Nr. 1.11 Spalte 2, Nr. 1.16 Spalte 2, Nr. 1.21 Spalte 2, Nr. 2.2 Spalte 2, Nr. 2.4 Spalte 2, Nr. 2.8 Spalte 2, Nr. 2.9 Spalte 3, Nr. 2.10 Spalte 2, Nr. 2.11 Spalte 3, Nr. 2.12 Spalte 3, Nr. 2.13 Spalte 2, Nr. 3.1 Spalte 2, Nr. 3.4 Spalte 2, Nr. 3.7 Spalte 2, Nr. 3.10 Spalte 2, Nr. 4.2 Spalte 2, Nr. 4.6 Spalte 2, Nr. 4.9 Spalte 2, Nr. 4.10 Spalte 3, Nr. 4.11 Spalte 2, Nr. 4.14 Spalte 2, Nr. 4.15 Spalte 3, Nr. 4.16 Spalte 3, Nr. 5.1 Spalte 2, Nr. 5.4 Spalte 2, Nr. 5.5 Spalte 3, Nr. 5.6 Spalte 2, Nr. 5.11 Spalte 2, Nr. 6.1 Spalte 2, Nr. 6.5 Spalte 2, Nr. 6.8 Spalte 2, Nr. 6.9 Spalte 3, Nr. 6.10 Spalte 3, Nr. 6.11 Spalte 2, Nr. 6.12 Spalte 3, Nr. 6.13 Spalte 2, Nr. 7.3 Spalte 2, Nr. 7.5 Spalte 3, Nr. 7.6 Spalte 2, Nr. 7.9 Spalte 2, Nr. 7.10 Spalte 2, Nr. 7.12 Spalte 2, Nr. 7.13 Spalte 3, Nr. 7.16 Spalte 2, Nr. 7.20 Spalte 2, Nr. 7.21 Spalte 2, Nr. 7.22 Spalte 3, Nr. 7.23 Spalte 3, Nr. 7.24 Spalte 2, Fußnoten 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Versorgung“ ersetzt.
2. In Anlage 8 Nr. 1.2 Spalte 2 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
3. In Anlage 11 Spalte 3 Nrn. 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.2, 2.4, 2.5, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 4.3, 4.4, 4.6, 5.1, 5.3, 5.4, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 7.5 und 7.7 wird jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Versorgung“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 3; Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1.40 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule	
1.40	Staatliche Realschule Murnau“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1.40 und 1.41 werden Nrn. 1.41 und 1.42.
 - c) Es werden folgende neue Nrn. 1.43 und 1.44 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule	
1.43	Staatliche Realschule Oberding
1.44	Staatliche Realschule Odelzhausen“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 1.42 bis 1.45 werden Nrn. 1.45 bis 1.48.
 - e) Es wird folgende neue Nr. 1.49 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule	
1.49	Staatliche Realschule Prien a. Chiemsee“.
 - f) Die bisherigen Nrn. 1.46 bis 1.60 werden Nrn. 1.50 bis 1.64.
 - g) Es wird folgende neue Nr. 2.13 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule	
2.13	Staatliche Realschule Mainburg“.
 - h) Die bisherigen Nrn. 2.13 bis 2.27 werden Nrn. 2.14 bis 2.28.

- i) Es wird folgende neue Nr. 6.30 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule
6.30	Staatliche Realschule Schonungen“.

- j) Die bisherigen Nrn. 6.30 bis 6.33 werden Nrn. 6.31 bis 6.34.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1.37 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule
1.37	Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.37 bis 1.75 werden Nrn. 1.38 bis 1.76.

- c) Es wird folgende neue Nr. 1.77 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule
1.77	Gymnasium München-Trudering“.

- d) Die bisherigen Nrn. 1.76 bis 1.107 werden Nrn. 1.78 bis 1.109.

- e) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule
2.6	Gymnasium Ergolding“.

- f) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.27 werden Nrn. 2.7 bis 2.28.

- g) Es wird folgende neue Nr. 7.8 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule
7.8	Gymnasium Buchloe“.

- h) Die bisherigen Nrn. 7.8 bis 7.41 werden Nrn. 7.9 bis 7.42.

5. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.7 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Landshut“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut“ ersetzt.

- b) In Nr. 3.13 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Weiden“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden i.d.OPf.“ ersetzt.

- c) Nrn. 4.14 bis 4.16 erhalten folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
4.14	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Kronach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach
4.15	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kronach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach
4.16	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kronach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach“.

- d) In Nr. 5.9 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Roth“ durch die Worte „Berufliches Schulzentrum Roth“ ersetzt.

- e) In Fußnote 1 werden die Worte „Nr. 2.4“ durch die Worte „Nr. 2.5“ ersetzt.

- f) In Fußnote 2 werden die Worte „Nr. 4.2“ durch die Worte „Nr. 4.3“ ersetzt.

- g) In Fußnote 3 werden die Worte „Nr. 4.3“ durch die Worte „Nr. 4.4“ ersetzt.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil 1 Nr. 4.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel“ eingefügt.

- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende Nr. 2.1 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
2.1	Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg	Staatliche Berufsschule Kelheim“.

- bb) Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
3.1	Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf.	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.“

- cc) Es wird folgende neue Nr. 5.1 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.1	Staatliche Wirtschaftsschule Greding	Staatliche Berufsschule Eichstätt“.

dd) Die bisherige Nr. 5.1 wird Nr. 5.2.

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Altötting“ eingefügt.
- b) In Nr. 1.3 Spalte 3 und Nr. 1.4 Spalte 3 werden jeweils die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg“ eingefügt.
- c) In Nr. 2.1 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule I Deggendorf“ eingefügt.
- d) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau Landshut“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut“ ersetzt.
- e) In Nr. 2.5 Spalte 3 werden die Worte „Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau Staatliche Berufsschule I“ eingefügt.
- f) Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
3.2	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau-technik Neumarkt i.d.OPf.	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.“

- g) In Nr. 3.3 Spalte 3 werden die Worte „Werner-von-Siemens-Schule Staatliche Berufsschule Cham“ eingefügt.
- h) In Nr. 4.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule I Bayreuth“ eingefügt.
- i) In Nr. 4.3 Spalte 3 werden die Worte „Freiherr-von-Rast-Schule Staatliche Berufsschule I Coburg“ eingefügt.
- j) In Nr. 4.12 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel“ eingefügt.
- k) In Nr. 5.1 werden in Spalte 2 das Wort „Umwelttechnik“ durch das Wort „Umweltschutztechnik“ ersetzt und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach“ eingefügt.
- l) In Nr. 5.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Roth“ eingefügt.

m) In Nr. 6.2 werden in Spalte 2 nach dem Wort „für“ das Wort „das“ eingefügt und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Bad Kissingen“ eingefügt.

n) In Nr. 6.4 Spalte 3 werden die Worte „Jakob-Preh-Schule Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

o) In Nr. 6.5 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Main-Spessart in Karlstadt“ eingefügt.

p) In Nr. 7.1 Spalte 3 werden die Worte „Ludwig-Bölkow-Schule Staatliche Berufsschule Donauwörth“ eingefügt.

q) In Nr. 7.2 Spalte 2 werden die Worte „a.d. Donau“ angefügt und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Höchstädt a.d.Donau“ eingefügt.

r) In Nr. 7.3 Spalten 2 und 3 wird jeweils das Wort „(Allgäu)“ angefügt.

8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Spalte 3 eingefügt:

„Organisatorische Verbindung“.

b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1.3 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen.

bb) In Nr. 1.5 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „²⁾“ gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nr. 1.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.6	Staatliche Fachoberschule Holzkirchen“.	

dd) Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.7.

ee) Die bisherige Nr. 1.7 wird Nr. 1.8; es werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „²⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Landsberg“ eingefügt.

ff) Die bisherige Nr. 1.8 wird Nr. 1.9.

gg) Die bisherige Nr. 1.9 wird Nr. 1.10; es werden in Spalte 2 die Worte „, Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „und Verwaltung“ ersetzt sowie das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Wirtschaftsschule München“ eingefügt.

- hh) Die bisherige Nr. 1.10 wird Nr. 1.11; es werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neuburg a.d.Donau“ eingefügt.
- ii) Die bisherige Nr. 1.11 wird Nr. 1.12.
- jj) Es wird folgende neue Nr. 1.13 eingefügt:
- | „Lfd. Nr.“ | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|------------|------------------------------------|---|
| 1.13 | Staatliche Fachoberschule Scheyern | Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen“. |
- kk) Die bisherige Nr. 1.12 wird Nr.1.14.
- ll) Es wird folgende Nr. 1.15 eingefügt:
- | „Lfd. Nr.“ | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|------------|--|-----------------------------|
| 1.15 | Staatliche Fachoberschule Unterschleißheim“. | |
- mm) Die bisherigen Nrn. 1.13 und 1.14 werden Nrn. 1.16 und 1.17.
- c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2.2 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁶⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Kelheim“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2.3 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut“ eingefügt.
- cc) In Nr. 2.6 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „³⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Regen“ eingefügt.
- dd) In Nr. 2.7 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁷⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut-Schönbrunn“ eingefügt.
- ee) In Nr. 2.9 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁸⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen“ eingefügt.
- d) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3.1 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „⁹⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg“ eingefügt.
- bb) In Nr. 3.5 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹⁰⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“ eingefügt.
- e) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4.4 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹¹⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Forchheim“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4.5 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie)“ angefügt.
- cc) In Nr. 4.6 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹²⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach“ eingefügt.
- dd) In Nr. 4.7 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹³⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel“ eingefügt.
- f) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 5.5 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach“ eingefügt.
- bb) In Nr. 5.6 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ eingefügt.
- g) In Nr. 6 wird folgende Nr. 6.7 angefügt:
- | „Lfd. Nr.“ | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| 6.7 | Staatliche Fachoberschule Würzburg“. | |
- h) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 7.7 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹⁴⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Lindau (Bodensee)“ eingefügt.
- bb) In Nr. 7.9 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹⁵⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“ eingefügt.
- cc) In Nr. 7.11 werden in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „¹⁶⁾“ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i.Allgäu“ eingefügt.
- i) Die Fußnoten 1 bis 16 werden aufgehoben.

9. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Spalte 3 eingefügt:

„Organisatorische Verbindung“.

- b) In Nr. 1.3 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ¹
- “ gestrichen.

- c) In Nr. 1.7 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ²
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Landsberg“ eingefügt.

- d) In Nr. 1.8 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ³
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Miesbach“ eingefügt.

- e) In Nr. 1.10 Spalte 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Worte „und Verwaltung“ eingefügt und das Fußnotenzeichen „
- ⁴
- “ gestrichen.

- f) Es wird folgende neue Nr. 1.11 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
1.11	Staatliche Berufsoberschule Neuburg a.d.Donau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neuburg a.d.Donau“.

- g) Die bisherige Nr. 1.11 wird Nr. 1.12.

- h) Die bisherige Nr. 1.12 wird Nr. 1.13; in Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁵
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen“ eingefügt.

- i) Die bisherigen Nrn. 1.13 bis 1.15 werden Nrn. 1.14 bis 1.16.

- j) In Nr. 2.2 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁶
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kelheim“ eingefügt.

- k) In Nr. 2.3 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁷
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Landshut I“ eingefügt.

- l) In Nr. 2.6 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹³
- “ gestrichen sowie in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Regen“ eingefügt.

- m) In Nr. 2.7 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁸
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die

Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut-Schönbrunn“ eingefügt.

- n) In Nr. 2.9 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹⁴
- “ gestrichen sowie in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen“ eingefügt.

- o) In Nr. 3.1 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ⁹
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg“ eingefügt.

- p) In Nr. 3.5 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ¹⁰
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“ eingefügt.

- q) In Nr. 4.5 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „
- ¹¹
- “ gestrichen und in Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach“ eingefügt.

- r) In Nr. 4.6 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹⁵
- “ gestrichen sowie in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel“ eingefügt.

- s) In Nr. 5.2 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung)“ angefügt.

- t) In Nr. 5.6 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ eingefügt.

- u) Es wird folgende Nr. 6.7 angefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
6.7	Staatliche Berufsoberschule Würzburg“.	

- v) In Nr. 7.3 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ gestrichen.

- w) In Nr. 7.7 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹²
- “ gestrichen sowie in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Lindau (Bodensee)“ eingefügt.

- x) In Nr. 7.10 Spalte 2 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft)“ und das Fußnotenzeichen „
- ¹⁶
- “ gestrichen und in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß“ eingefügt.

- y) Die Fußnoten 1 bis 16 werden aufgehoben.

10. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.1 Spalte 2 wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt.
- b) In Nrn. 1.2 und 1.3 wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ durch das Fußnotenzeichen „²⁾“ ersetzt.
- c) In Nr. 1.4 wird das Fußnotenzeichen „²⁾“ durch das Fußnotenzeichen „³⁾“ ersetzt.
- d) In Nr. 1.5 wird das Fußnotenzeichen „³⁾“ durch das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ ersetzt.
- e) Es werden folgende Nrn. 2 und 3 angefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule

2. Regierungsbezirk Niederbayern

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

3.1 Staatliche Fachakademie für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf.⁵⁾.

- f) Es wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:

„¹⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Freising und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Freising verbunden.“

- g) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 3 werden Fußnoten 2 bis 4.

- h) Es wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Die Schule ist organisatorisch mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Weiden i.d.OPf. verbunden und bis zum 31. Januar 2017 befristet.“

11. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1.1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.1.
- cc) Die bisherigen Nrn. 1.3 und 1.4 werden Nrn. 1.2 und 1.3.
- dd) Die bisherige Nr. 1.5 wird Nr. 1.4; in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsoberschule Neuburg a.d.Donau“ angefügt.

- ee) Es werden folgende neue Nrn. 1.5 und 1.6 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung des Schulzentrums Schulen des Schulzentrums

1.5 Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen

Staatliche Berufsschule Pfaffenhofen,
Staatliche Berufsoberschule Scheyern,

Staatliche Fachoberschule Scheyern

1.6 Staatliches Berufliches Schulzentrum Rosenheim

Staatliche Berufsschule I Rosenheim,

Fachschule für Holztechnik Rosenheim“.

- ff) Die bisherigen Nrn. 1.6 und 1.7 werden Nrn. 1.7 und 1.8.

- gg) Es wird folgende Nr. 1.9 angefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung des Schulzentrums Schulen des Schulzentrums

1.9 Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg

Staatliche Berufsschule Wasserburg,

Staatliche Fachschule für Kunststofftechnik und Fachverbundtechnologie“.

- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende neue Nr. 2.2 eingefügt:

„Lfd. Nr. Bezeichnung des Schulzentrums Schulen des Schulzentrums

2.2 Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut

Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau, Landshut,

Staatliche Fachoberschule Landshut,

Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik, Landshut“.

- bb) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3.
- cc) Die bisherigen Nrn. 2.3 und 2.4 werden Nrn. 2.4 und 2.5.
- dd) Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.6; in Spalte 3 werden jeweils das Zeichen „*“ und die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik)“ gestrichen.
- ee) Die bisherige Nr. 2.6 wird Nr. 2.7.
- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3.1 Spalte 3 erhält folgende Fassung:
- „Schulen des Schulzentrums
-
- Staatliche Berufsschule Amberg,
- Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Amberg,
- Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatronik und Elektrotechnik,
- Staatliche Fachoberschule Amberg,
- Staatliche Berufsoberschule Amberg“.
- bb) Es wird folgende neue Nr. 3.2 eingefügt:
- | „Lfd. Nr. | Bezeichnung des Schulzentrums | Schulen des Schulzentrums |
|-----------|---|--|
| 3.2 | Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf., | Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf.,

Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf.“ |
- cc) Die bisherige Nr. 3.2 wird Nr. 3.3.
- dd) Die bisherige Nr. 3.3 wird Nr. 3.4; in Spalte 2 wird das Wort „Regensburg“ durch die Worte „Regensburger Land“ ersetzt.
- ee) Die bisherigen Nrn. 3.4 und 3.5 werden Nrn. 3.5 und 3.6.

- ff) Es wird folgende neue Nr. 3.7 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden i.d.OPf.	Staatliche Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf., Staatliche Fachakademie für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf.“

- gg) Die bisherige Nr. 3.6 wird Nr. 3.8.

- d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4 wird jeweils in Spalte 3 das Zeichen „*“ gestrichen.

- bb) Es wird folgende neue Nr. 4.8 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
4.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Marktredwitz-Wunsiedel	Staatliche Berufsschule Marktredwitz-Wunsiedel, Staatliche Fachoberschule Marktredwitz, Staatliche Berufsoberschule Marktredwitz, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Steintechnik Wunsiedel, Staatliche Wirtschaftsschule Wunsiedel“.

- cc) Die bisherigen Nrn. 4.8 und 4.9 werden Nrn. 4.9 und 4.10.

- e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 5.1 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnologie und regenerative Energien Ansbach/Triesdorf“ angefügt.

bb) Es wird folgende Nr. 5.5 angefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Roth	Staatliche Berufsschule Roth, Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Roth, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Roth“.

f) Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Höchstädt a.d.Donau“ angefügt.

bb) In Nr. 7.4 Spalte 3 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ gestrichen.

cc) In Nr. 7.5 Spalte 3 werden die Worte „(Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft)“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 6. Juli 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

210-3-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen**

Vom 15. Juli 2013

Auf Grund des Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 307), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG) vom 26. Juli 2008 (GVBl S. 558, BayRS 210-3-1-I) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten“ durch das Wort „Übergangsregelung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 3 können die Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 1, 1b und 2 in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2013 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 1. Januar

2014 verwendet werden. ²Die Daten zur Lohnsteuerkarte, zur Steuerklasse, zur rechtlichen Zugehörigkeit des nicht mitziehenden Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft sowie zur Rechtsstellung der angemeldeten Kinder zum Vater und zur Mutter dürfen nicht mehr erhoben werden.“

2. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.
3. Anlage 1b erhält die Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung.
4. Anlage 2 erhält die Fassung der **Anlage 3** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 15. Juli 2013

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 1 Nr. 2)
„Anlage 1

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Verwenden Sie bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!		Die nachstehenden Daten werden auf Grund von Art. 13, 15 und 17 des Gesetzes über das Meldewesen erhoben.		Tagesstempel der Meldebehörde		
ANMELDUNG bei der Meldebehörde						
Tag des Einzugs:		Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel	
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)			Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)			
(PLZ, Ort, Gemeinde)			(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; falls Ausland auch Staat angeben)			
Die neue Wohnung ist im Bereich des Bundesgebietes die <input type="checkbox"/> einzige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung			Haben Sie nicht „einzige Wohnung“ angegeben, füllen Sie bitte den Vordruck zur Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland aus.			
Nur ausfüllen bei Zuzug aus dem Ausland: letzte Wohnung im Bundesgebiet (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)						
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)		Frühere Namen (z.B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienstand	Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staat angeben)	
1			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
2			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
3			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
4			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)		Religion (siehe Ausfüllanleitung)	Datum und Ort der Eheschließung/der Begründung der Lebenspartnerschaft		
1						
2						
3						
4						
Angaben über nicht mitziehenden Ehegatten/Lebenspartner			Leben Sie dauerhaft getrennt von Ihrem nicht mitziehenden Ehegatten/ Lebenspartner? Zutreffendes bitte ankreuzen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Familienname			Geburtsdatum			
Vorname(n)						
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)						
(PLZ, Ort)						
Lfd. Nr.	Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA) – Reisepass (RP) – Kinderreisepass (KRP) Kinderausweis (KA)			Ausstellungsdatum	Gültig bis	Für Flüchtlinge/Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)
	Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde			
1						
2						
3						
4						
Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)						
Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Ausfüllanleitung.						
Ort, Datum			Unterschrift der meldepflichtigen Person			

ANMELDUNG BEI DER MELDEBEHÖRDE
Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1** Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung der Meldebehörde (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Stadt) zuzuleiten.
- 1.2** Sie haben der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 1.3** Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.
- 1.4** Grundsätzlich ist für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. In diesem Fall genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Bei einer Anmeldung von mehr als 4 Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- 1.5** Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
- 1.6** Es empfiehlt sich, bei der persönlichen Anmeldung den Personalausweis zur Änderung der Anschrift mitzubringen.
- 1.7 Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:**
- **an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Meldegesetz – MeldeG);**
 - **an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie als Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie Ihr Ehegatte oder Ihre minderjährigen Kinder. Wenn Sie minderjährig sind, haben Sie zudem die Möglichkeit der Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Ihrer Eltern zu widersprechen. Werden die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (Art. 29 Abs. 2 Sätze 3 und 4 MeldeG);**
 - **über Alters- und Ehejubiläen an Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 MeldeG);**
 - **an Adressbuchverlage (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 MeldeG);**
 - **Auskünften durch automatisierten Abruf über das Internet (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 MeldeG);**
 - **an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz – SG).**
- Soweit Sie der Erteilung einer Auskunft oder Datenübermittlung aus dem Melderegister in einem oder mehreren der genannten Fälle widersprechen wollen, hält die Meldebehörde ein entsprechendes Formblatt bereit.
- 1.8. Melderegisterauskünfte nach Art. 31 MeldeG für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels werden von der Meldebehörde nur erteilt, wenn der Antragsteller erklärt, dass Sie ihm gegenüber in die Übermittlung Ihrer Daten zu diesen Zwecken eingewilligt haben.**

2. Ausfüllen des Meldescheins

2.1 Einzugsdatum: Reihenfolge Tag – Monat – Jahr

2.2 Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.

In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

- 2.3 Nebenwohnung** ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet.
- 2.4 Familienname**
Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.
- 2.5 Vornamen** sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.
- 2.6 Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben)**
Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.“) erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“ hinzuzufügen.
- 2.7 Doktorgrad (im Ausland erworben)**
Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Eine Aussage, welche ausländischen akademischen Grade hiervon betroffen sind, kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht generell erfolgen. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.
- 2.8 Geburtsdatum:** Reihenfolge Tag – Monat – Jahr.
- 2.9 Familienstand**
Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:
LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = eingetragene Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben
- 2.10 Angabe zum dauerhaften Getrenntleben von Ihrem nicht mitziehenden Ehegatten/Lebenspartner**
Diese Angabe benötigen die Meldebehörden für die Bestimmung des Status der Wohnung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung). Eine Speicherung dieser Angaben erfolgt nicht.
- 2.11 Staatsangehörigkeit**
Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.
- 2.12 Religion**
Für melderechtliche Zwecke ist die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich.
Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen:
rk = römisch-katholisch,
ak = altkatholisch,
ev = evangelisch,
lt = evangelisch-lutherisch,
rf = evangelisch-reformiert,
isby = israelitische Kultusgemeinden in Bayern,
oa = keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehörig.
Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.
- 2.13 Dauernder Wohnsitz am 01.09.1939**
Diese Angabe wird zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes benötigt.
- 2.14 Pass- und Ausweisdaten**
Für die Angabe der **Art** des Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder Kinderausweis) verwenden Sie bitte die angegebenen Abkürzungen:
PA = Personalausweis, RP = Reisepass, KRP = Kinderreisepass, KA = Kinderausweis.
- 2.15 Gesetzliche Vertreter**
Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Eltern und Kindern.“

Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland oder Änderung der Hauptwohnung

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Art. 15 des Meldegesetzes lautet:

„Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. ²Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. ³Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. ⁴Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. ⁵In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. ⁶Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) ¹Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. ²Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen.“

Es sind nur Wohnungen im Bundesgebiet aufzuführen.

Der nebenstehende Gesetzestext (Art. 15 des Meldegesetzes) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale im Absatz 2 der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen.

Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen ist ein eigener Vor- druck auszufüllen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
Die bisherige Wohnung wird beibehalten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ¹⁾		Falls ja, als <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung	
Neue Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer)		Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer)	
(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)		(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)	
1.	Weitere Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)		
	Die Wohnung wird beibehalten als	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> die Wohnung wird nicht beibehalten ¹⁾
2.	Weitere Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)		
	Die Wohnung wird beibehalten als	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Nebenwohnung <input type="checkbox"/> die Wohnung wird nicht beibehalten ¹⁾
Von welcher Wohnung aus gehen Sie oder die mitangemeldeten Personen einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung nach? (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)			
Datum der Änderung des Wohnungsstatus		Ort, Datum	Unterschrift des Meldepflichtigen

¹⁾ Gilt gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung.

Bitte nicht ausfüllen!

Lfd. Nr.	Gemeindegchlüssel		Merkmale zur Person					
	Zuzugsgemeinde	Herkunftsgemeinde	Geschl.	Familienstand	Geburtsjahr	Religion	Staatsangehörigkeit	
1								
2								
3								
4								

2210-1-1-9-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung**

Vom 15. Juli 2013

Auf Grund von Art. 71 Abs. 8 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl S. 38, BayRS 2210-1-1-9-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 15. Juli 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

9210-2-W

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 15. Juli 2013

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 8 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246),

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

2. Art. 8 Abs. 1 ZustGVerk sowie § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 4 Satz 4 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084),

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Teils 1. Abschnitt wird der Klammerzusatz „(StVG)“ gestrichen.
2. In §§ 1 und 2 wird jeweils die Abkürzung „StVG“ durch die Worte „des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die Festlegung der Prüforte (§ 17 Abs. 4 Satz 4 FeV).“

4. In § 10 einleitender Satzteil werden die Worte „Verkehr und Fahrzeug“ durch die Worte „SÜD Auto Service“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873)“ durch die Worte „EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Spiegelstriche 1 bis 3 werden Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3.
- b) Abs. 1a wird Abs. 2.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie sind ferner zuständig für die nach Nr. 4.3 der Anlage VIII zur StVZO regelmäßig wiederkehrende Prüfung von Prüfstützpunkten nach Nr. 2.2 der Anlage VIIIId zur StVZO.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

7. In §§ 21c und 21d wird jeweils der Klammerzusatz „(StVG)“ gestrichen.

8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 23 werden im Klammerzusatz nach den Worten „ABl L 55 S. 1“ die Worte „, ber. ABl L 159 S. 27, 2012 ABl L 71 S. 55, 2013 ABl L 41 S. 16“ eingefügt.
- b) Satz 2 Spiegelstriche 1 und 2 werden Satz 2 Nrn. 1 und 2.

9. In der Überschrift des Sechsten Teils 1. Abschnitt werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates“ ersetzt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und nach dem Klammerzusatz „(GGVSEB)“ werden die Worte „, für den Erlass von Allgemeinverfügungen zur Fahrwegbestimmung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 GGVSEB“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „sofern in den Nrn. 2 bis 6“ durch die Worte „soweit in den Nrn. 2 bis 7“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „und Betrieben“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen,“ die Worte „soweit in Nr. 3 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist,“ angefügt.
 - cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen

 - a) für die Überwachung des Inverkehrbringens und der Bereitstellung ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 ODV,
 - b) in den Unternehmen für die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr, soweit in den Nrn. 2 und 5 nichts anderes bestimmt ist,“.

dd) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

- „4. das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz in den Unternehmen für die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahnverkehr, in der Binnenschifffahrt und mit Seeschiffen, soweit in den Nrn. 2 und 5 nichts anderes bestimmt ist,“.

ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5; die Worte „Betrieben sowie“ werden gestrichen.

ff) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6; die Worte „und Betriebe“ werden gestrichen.

gg) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Abkürzung „GGVSEB“ die Worte „, soweit nicht das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zuständig ist“ eingefügt.

bb) Satz 2 Spiegelstriche 1 bis 5 werden Satz 2 Nrn. 1 bis 5.

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist Benennende Behörde im Sinn der §§ 15 bis 19 ODV.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

12. In § 41 wird der Klammerzusatz „(CSC)“ gestrichen.

13. In der Überschrift des § 43 wird das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und anderer Rechtsvorschriften

§ 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und anderer Rechtsvorschriften vom 11. Januar 2012 (GVBl S. 20, BayRS 9210-2-W) mit Übergangsvorschriften zu §§ 34 und 35 ZustVVerk wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 15. Juli 2013

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2170-5-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes**

Vom 17. Juli 2013

Auf Grund des Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-A), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 308), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPflWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 95 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 56 Abs. 3 werden die Worte „entfällt die entsprechende Prüfung nach § 61 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „beschränken sich die Prüfungen nach § 61 Abs. 1 im Wesentlichen auf die fehlenden Qualifikationen“ ersetzt.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener vergleichbarer

Weiterbildungen gilt das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG).

(2) Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 11 BayBQFG obliegt den anerkannten Weiterbildungseinrichtungen.“

- b) Abs. 3 bis 8 werden aufgehoben.
4. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 59 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 11 BayBQFG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „oder Qualifikationen“ eingefügt.
5. In § 94 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 59 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 11 BayBQFG“ ersetzt.
6. § 95 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2013 in Kraft.

München, den 17. Juli 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 12. Juli 2013 Vf. 9-VII-12**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Juli 2013 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

1. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252),
2. § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 9 und 12 der Satzung über die Eignungsprüfung und Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 6. März 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. Februar 2011

gegen die Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. Die Ermächtigung in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), für das Studium an Kunsthochschulen und entsprechende Studien-

gänge an anderen Hochschulen durch Rechtsverordnung Altersgrenzen festzulegen, verstößt gegen Art. 101 der Verfassung und ist nichtig.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Leitsätze:

1. Ob Bewerber für ein Kunststudium an einer Hochschule qualifiziert sind, ist gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Die darüber hinaus in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Altersgrenzen für dieses Studium festzulegen, greift unzulässig in die Berufsfreiheit (Art. 101 der Verfassung) ein und ist daher verfassungswidrig.
2. Die Vorschriften der Eignungsprüfungssatzung der Hochschule für Fernsehen und Film München zur mündlichen Prüfung (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4), zur Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 9) und zur Wiederholungsmöglichkeit (§ 12) sind verfassungsgemäß.

München, den 15. Juli 2013

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

2022-1-I, 2022-1-1-I

**Bekanntmachung
zur Anpassung der im
Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen
und der in der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung
enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge
an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014**

Vom 16. Juli 2013

Auf Grund von Art. 46 Abs. 3, Art. 54 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), geändert durch Nr. 1 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2012 (GVBl S. 528), und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung – KWB-NV) vom 2. August 2012 (GVBl S. 414, BayRS 2022-1-1-I), geändert durch Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2012 (GVBl S. 528), in Verbindung mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405) werden hiermit in Folge der Bezügeanpassung zum 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. folgende Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge neu bekannt gemacht:

1. Anpassung der Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) ab 1. Januar 2013:
- 1.1 Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG gilt in folgender Fassung:

**„Anlage 2
(zu Art. 46 Abs. 1)**

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit
(gültig ab 1. Januar 2013)**

Rahmensätze			
A. Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen			
1.	kreisangehöriger Gemeinden	203,18	bis 667,86 €
2.	kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte		
	a) bis 50 000 Einwohner	358,41	bis 976,26 €
	b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	512,61	bis 1 131,50 €
	c) über 100 000 Einwohner	667,86	bis 1 285,70 €
B. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder			
1.	kreisangehöriger Gemeinden	172,95	bis 543,87 €
2.	kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte		
	a) bis 50 000 Einwohner	295,90	bis 790,81 €
	b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	419,89	bis 914,79 €
	c) über 100 000 Einwohner	543,87	bis 1 038,78 €
C. Landräte und Landrätinnen			
		822,06	bis 1 131,50 €

“.

1.2 Anlage 3 zu Art. 53 Abs. 2 KWBG gilt in folgender Fassung:

„Anlage 3
(zu Art. 53 Abs. 2)

**Monatliche Entschädigungen
für die ehrenamtlichen
ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**
(gültig ab 1. Januar 2013)

Einwohner der Gemeinde	Rahmensätze
bis 1000	1 041,90 bis 2 708,93 €
1001 bis 3000	2 604,74 bis 3 907,12 €
3001 bis 5000	3 438,26 bis 4 636,44 €
über 5000	3 959,21 bis 5 001,11 €

1.3 Für die jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gilt ab 1. Januar 2013 anstelle des in Art. 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KWBG genannten Grenzbetrags von 3 603,25 € ein Grenzbetrag von 3 698,74 €.

1.4 Für den freiwilligen Ehrensold gelten ab 1. Januar folgende Höchstbeträge:

1.4.1. Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 KWBG genannten Höchstbetrags

a) von 984,55 € gilt ein Höchstbetrag von 1 010,64 €,

b) von 590,73 € gilt ein Höchstbetrag von 606,38 €.

1.4.2. Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 KWBG genannten Höchstbetrags

a) von 1 451,45 € gilt ein Höchstbetrag von 1 489,91 €,

b) von 870,87 € gilt ein Höchstbetrag von 893,95 €.

2. Die Höchstbetragstabelle in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen gilt ab 1. Januar 2014 in der folgenden Fassung:

"

Bei kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 10 bis A 12	5 834,63 €
A 13 bis A 16	6 668,14 €
B 2 bis B 5	7 501,66 €
B 6 und höher	8 335,18 €

"

München, den 16. Juli 2013

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
